



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Zwölften Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

**Öffentliche Bekanntmachung**

Für den Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim wird gemäß  
§ 3 der 12. BayIfSMV festgestellt, dass seit 18. April 2021 der  
maßgebliche Inzidenzwert von Neuinfektionen mit dem Coronavirus  
SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an  
drei aufeinanderfolgenden Tagen über 200 liegt.

Daraus ergibt sich folgende Rechtsfolge:

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV sind alle Ladengeschäfte mit Kundenverkehr geschlossen. Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel.

In allen übrigen Ladengeschäften mit Kundenverkehr darf ausschließlich Click & Collect angeboten werden.

Diese Änderung gilt ab Donnerstag, 22. April 2021, 0:00 Uhr.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Haupteingang des Landratsamts Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch und zusätzlich gem. Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 20. April 2021 auf der Internetseite des Landkreises unter der Rubrik „Amt & Verwaltung/ Veröffentlichungen nach Art. 27 a BayVwVfG“.

Neustadt a.d. Aisch, 20. April 2021

Wust  
Oberregierungsrat